

## **zu TOP 2     Feuerwehrangelegenheiten**

- **Vertrag über die Wartung und Prüfung von Schläuchen in der zentralen Schlauchwerkstatt Bad Saulgau**

### **Sachverhalt**

Unfälle, verbunden mit gebersteten Feuerwehrschräuchen haben in der Vergangenheit zu schwersten Unfällen geführt. Im Löscheinsatz oder bei Übungen kam es in der Vergangenheit zu Unfällen. Durch Austritt eines scharfen Wasserstrahles an einer defekten Stelle oder durch Platzen des Schlauches wurden zahlreiche Unfälle bei Feuerwehrmännern aber auch bei Passanten registriert. Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ GUV-V C53 regelt in §31 die Wartung von Saug und Druckschräuchen folgendermaßen:

*„Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Hakengurte, Fangleinen, Luftheber, Sprungrettungsgeräte, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handantrieb, Anhängeleitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschräuche sind regelmäßig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.“* Die Durchführungshinweise sind in GUV - G9102 geregelt. Hier werden die Prüfzenarien genau beschrieben. Insbesondere sind hier die Drücke, mit welchen die Schräuche von einem Sachkundigen abgepresst werden müssen geregelt. Der vorliegende Vertrag bezieht sich auf die GUV-V und die G9102 (Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehren und Durchführungshinweise). Hr. Kommandant Schnell wird dem Gremium zu diesem Punkt Weiteres berichten und für Fragen zur Verfügung stehen..

## **zu TOP 3 a     Bausachen**

- **Antrag auf Baugenehmigung über die Errichtung eines Carports, Flst. Nr. 9, Kornstr. 22**

### **Sachverhalt**

Auf Flurstück Nr. 9 soll eine Carportanlage mit den Außenmaßen von ca. 9m x9m errichtet werden. Der Carport soll im östlichen Teil des Flurstückes 9 errichtet werden.

## **zu TOP 3 b     Bausachen**

- **Antrag auf Baugenehmigung über den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 1010/2, Am Weiher 2**

### **Sachverhalt**

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 WE sowie die Errichtung einer Doppelgarage.

## **zu TOP 3 c     Bausachen**

- **Antrag auf Baugenehmigung über den Anbau eines Lagerraums im EG, Anbau eines Lagerraums im UG und Verladestation sowie Anbau einer Garage auf Flst. Nr. 3/1 Oberhofstr. 5**

### **Sachverhalt**

An das bestehende Geschäftshaus möchte der Bauherr einen Lagerraum im EG anbauen. Des Weiteren möchte der Bauherr im UG eine Verladestation und Lager anbauen. Im östlichen Grundstücksteil soll eine Garage an die bestehende Garage angebaut werden. Das Vorhaben liegt Außerhalb der Hochwasserlinie HQ100. Die Nachbarbeteiligung nach §55LBO wird derzeit durchgeführt.

### **zu TOP 4 Auftragsvergabe Sanierung Parkettböden in der Grundschule Ebenweiler**

#### **Sachverhalt**

Die Parkettböden in der Schule in 2 Klassenzimmern sind abgenutzt und unansehnlich. Zur Sanierung liegen nun 2 Angebote vor. Geplant ist die Sanierung während den Sommerferien angehen zu können. Die Böden sollen abgeschliffen und 3 -fach versiegelt werden. Es sollen neue Sockelleisten angebracht werden.

### **zu TOP 5 Betrieb gewerblicher Art „Breitband“ in der Gemeinde Ebenweiler**

#### **Sachverhalt**

Die Breitbandaktivitäten der Gemeinde Ebenweiler werden zu Teilen über den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg übernommen. (Trasse Mauren über Biogasanlage nach Ebenweiler) Dieser Zweckverband wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt. Dies bedeutet, dass der Zweckverband die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, im Gegenzug dazu jedoch die Vorsteuer (Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen) gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann und erstattet bekommt.

Derzeit laufen Überlegungen, dass nicht nur der Zweckverband, sondern auch die Breitbandaktivitäten der einzelnen Verbandsgemeinden als BgA geführt werden können. Für die Kosten der Kommunen (Baumaßnahmen, Legung der Leerrohr-Hausanschlüsse, Einblasen der Glasfaser, Beratungskosten) könnte demnach die Vorsteuer geltend gemacht werden, wobei aber auch auf die Umsatzsteuer für Ausgangsrechnungen (z. B. Anteil der Hausanschlusskosten bei neuen Baugebieten, Pächterstattungen des Zweckverbandes) an den Fiskus abzuführen sind.

Inwieweit bei den Gemeinden die o. g. Sachverhalte als BgA geführt werden dürfen, wird derzeit mit unserem Steuerberater und dem Finanzamt abgestimmt. Voraussetzung für diese Prüfung ist jedoch die Grundsatzentscheidung des Gemeinderates, diesen Bereich als BgA führen zu wollen.

Dieses Thema war bereits im Oktober 2016 auf der Tagesordnung. Nachdem nun klar ist, dass die Gemeinde mit dem Zweckverband bereits eine Trasse gebaut hat ist eine erneute Beratung notwendig.

#### **zu TOP 6 Bundestagswahl 24.09.2017**

- **Bestellung Wahlausschuss**

##### **Sachverhalt**

In vorangegangener Sitzung wurde auf die Bestellung der Wahlhelfer verzichtet. Stattdessen wurde vom Gremium angeregt im Verbandsanzeiger Wahlhelfer zu akquirieren. Nachdem keine Meldungen aus der Bevölkerung zu diesem Dienst gekommen sind muss sich der Gemeinderat erneut mit dieser Frage beschäftigen. In der vergangenen Sitzung wurde Bürgermeister Brändle zum Wahlvorstand, Monika Renn zur stellv. Wahlvorstand und Karin Varnica zur Schriftführerin bestellt.